



LANDKREIS BÖBLINGEN

die Vielfalt macht's

Baumfällungen und Heckenschnitt



© Monika Rieger, Landratsamt Böblingen

© Werner Breuninger, Schwäbischer Albverein

Wissenswertes



Landwirtschaft und Naturschutz

Gehölzfällungen und -rückschnitt

Rodung / Fällung / starker Rückschnitt / Auf-den-Stock-Setzen

Hecken und Sträucher innerorts und in der freien Landschaft

Bäume innerorts und in der freien Landschaft (z. B. Straßenbäume, Streuobstwiesen)

Bäume auf forstlich und gärtnerisch genutzten Grundflächen (ausgewiesene Kleingärten, Hausgärten, Grünanlagen u. a.)

Bäume Hecken und Sträucher

Pflegeschnitt

Zulässig von Anfang Oktober bis Ende Februar

Artenschutz beachten

ganzjährig zulässig

Artenschutz beachten

Wer Bäume und Hecken im Hausgarten und auf seinem Stückerle schneiden oder entfernen möchte, muss sich an Regeln halten, die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt sind. Wir wollen hier darstellen, was zu welchen Zeiten im Jahreslauf erlaubt ist.

Bäume

■ Anfang Oktober bis Ende Februar

Bäume – innerorts und in der freien Landschaft – dürfen gefällt, gerodet und stark zurückgeschnitten werden. In Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützten Biotopen) ist eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

■ Anfang März bis Ende September

Nur in

- ▶ Obstplantagen (nicht in Streuobstwiesen!)
 - ▶ privaten Hausgärten
 - ▶ öffentlichen Parks
 - ▶ Grünanlagen
 - ▶ Sportanlagen
 - ▶ Friedhöfen
 - ▶ durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kleingärten
 - ▶ auf Grundstücken, für deren Bebauung eine Genehmigung vorliegt
- dürfen Bäume entfernt werden.

■ Ganzjährig

Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume sind an Ästen bis zu einem Durchmesser von maximal 10 cm zulässig.

In jedem Fall sind die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten: Wildlebende Tiere und ihr Nachwuchs dürfen nicht verletzt oder getötet werden. Während der Fortpflanzung dürfen sie nicht gestört und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

Befinden sich also belegte Vogelnester und Bruthöhlen in den Bäumen oder nutzen Fledermäuse leere Höhlen als Tagesquartiere, sind sowohl die Entfernung des Baumes als auch Rückschnitte **nicht** erlaubt.

■ **Nicht** entfernt werden dürfen Bäume

- ▶ die über einen Bebauungsplan gesichert sind
- oder
- ▶ als Ausgleichsmaßnahmen angelegt wurden.

Hecken und Sträucher

■ Anfang Oktober bis Ende Februar

Hecken und Sträucher dürfen ausschließlich in dieser Zeit sowohl innerorts als auch in der offenen Landschaft auf den Stock gesetzt oder ganz entfernt werden. Sind die Hecken in der freien Landschaft als gesetzlich geschützte Feldhecken ausgewiesen, dürfen sie **nicht gerodet** werden.

■ Anfang März bis Ende September

Hecken und Sträucher dürfen **nicht** entfernt oder stark zurückgeschnitten werden.

■ Ganzjährig

Ein **Pflegeschnitt** ist erlaubt, um den Zuwachs von maximal 3 cm dicken Ästen zurück zu schneiden.

Auch hier dürfen Vögel während der Brutzeit nicht gestört werden. Daher sollte man mit dem Rückschnitt warten, bis die Jungvögel flügge sind.

Auf der Rückseite des Faltblattes findet sich ein Übersichtsschema zu Gehölzfällungen und -rückschnitt.

Telefonische Beratung

Landratsamt Böblingen
Landwirtschaft und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
07031/663-2330 oder 663-2331



© Dieter Schmidt, Landratsamt Böblingen



© Sascha Weiler, Landratsamt Böblingen